



NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2024, am Donnerstag, dem 07.11.2024 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Dauer: 01:40 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einhauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Mag. Aßmayr Gerda,
8. GR Mag. Auer Johann,
9. GR Joachim Staffler,
10. GR Helmut Mayr,
11. GR Lukas Amort,
12. GR-Ersatzmitglied Thomas Ortner f. entschuldigt abwesenden GR Stefan Lukasser.

Abwesende Gemeinderäte/-innen:

1. GR Stefan Lukasser,
2. GR-Ersatzmitglied Claudia Oberhuber,
3. GR Christian Ortner.

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775), alle KG Tristach;
3. Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2025 für alle Waldkategorien);
4. Übernahme und evt. geringfügige Abtretung von Grundflächen aus dem/an das öffentliche/n Wassergut im Zusammenhang mit dem Z-Verfahren Tristach;
5. Ankauf von zwei weiteren Baugrundstücken (somit insges. fünf) aus der Verlassenschaft nach Editha Huber;
6. Änderung Dienstvertrag Reinigungskraft Volksschule/Gemeindezentrum (Erstreckung Beschäftigungszeitraum);
7. Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Bauprojekte in der Gemeinde;
8. Info-Tafel Gemeindepark Tratte;
9. Ansuchen Baukostenzuschuss;
10. Landwirtschaftsförderung 2024;
11. Diverse Subventionsansuchen (Bücherei Tristach, Kath. Jungschar Tristach u. ggf. weitere);
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte sowie den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Für den entschuldigten GR Stefan Lukasser ist das 2. GR-Ersatzmitglied Thomas Ortner erschienen (1. GR-Ersatzmitglied Claudia Oberhuber ebenfalls entschuldigt). Nicht erschienen ist GR Christian Ortner.

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 wurde wie gehabt im Vorfeld der heutigen Sitzung an alle Gemeindemandatare/-innen verteilt. Stellungnahmen dazu sind keine eingelangt, es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775), alle KG Tristach:

Der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Änderungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister erläutert die wesentlichen Inhalte der diesbezüglichen, nachfolgend wiedergegebenen, ebenfalls via Beamer präsentierten Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 29.10.2024, GZl. 4550ruv/24.

„Betreff: Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775) KG Tristach. Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775) KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Im Bereich der Gp. 827/12, 828/16 und 1775 KG Tristach (siehe Fotos im Anhang) wurden kleinflächige Grenzkorrekturen durchgeführt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 2967/2024 vom 06.08.2024 im Anhang). Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan besteht (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Anhang – GR-Beschluss vom 08.09.2022), muss dieser an die aktuellen Grundgrenzen angepasst und daher der Planungsbereich sowie die Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG 2022 geringfügig entsprechend o. a. Teilungsplan ausgedehnt werden um keinen Widerspruch zu erzeugen. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt wird weiterhin mit 677.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich können auch die Bau- und Straßenfluchtlinien vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und führen weiterhin in einem Abstand von 1.5 m entlang der Zufahrtswege im Norden und Osten des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an die aktuellen Grundgrenzen handelt, zugestimmt werden. Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 01.09.2022 gilt sinngemäß. Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775) KG Tristach entsprechend dem Planentwurf. Unterschrift: Der Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den vom

Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 01.10.2024, GZl. 4505ruv/2024 über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 827/12, 828/16 und 1775 (künftige Gp. 828/16 und 1775), alle KG Tristach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, ergänzender Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Änderung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestsetzung der Hektarsätze ab 2025 für alle Waldkategorien):

Der Bürgermeister erläutert wie folgt: Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023) zugrunde gelegten Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Daher wurde am 17.09.2024 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 93/2024 wie folgt kundgemacht:

„§ 1 - Hektarsätze

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald 30,26 Euro; (€ 26,90 = bisheriger Wert)*
- b) für Schutzwald im Ertrag 15,13 Euro; (€ 13,45)*
- c) für Teilwald im Ertrag 22,69 Euro. (€ 20,17)*

Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 17.09.2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, enthält.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2025 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2026 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2024 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025 festsetzen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erlässt der Gemeinderat nach kurzer Beratung mit einstimmigem Beschluss die folgende

„ V E R O R D N U N G über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Tristach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.“

4. Übernahme und evt. geringfügige Abtretung von Grundflächen aus dem/an das öffentliche/n Wassergut im Zusammenhang mit dem Z-Verfahren Tristach:

Zur Realisierung eines möglichst zusammenhängenden Gemeindewegenetzes hat sich der Bürgermeister im Rahmen von Verhandlungen zum Zusammenlegungsverfahren Tristach für die kostenfreie Übernahme diverser Wegteiflächen außerhalb des Z-Gebietes aus dem Besitz des öffentlichen Wassergutes in das öffentliche Gut, Wege der Gemeinde Tristach eingesetzt und dafür bereits die grundsätzliche Zusage vom öffentlichen Wassergut erhalten. Die Wegbreite sollte generell 4 m betragen. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Ca. 60 m Kohlstattbachweg, nördl. Lavanter Landesstraße bis zum Z-Gebiet;
- Ca. 120 m östlich Drauweg Althaler Richtung Pumpstation;
- Ca. 250 m nördl. Golfplatz bis KG-Grenze Lavant;
- Ca. 520 m nördl. Hügel Bau- und Recyclinghof Ri. Osten bis Wasserweg.

Übersichtslageplan:



Bereich a) – Detailplan:



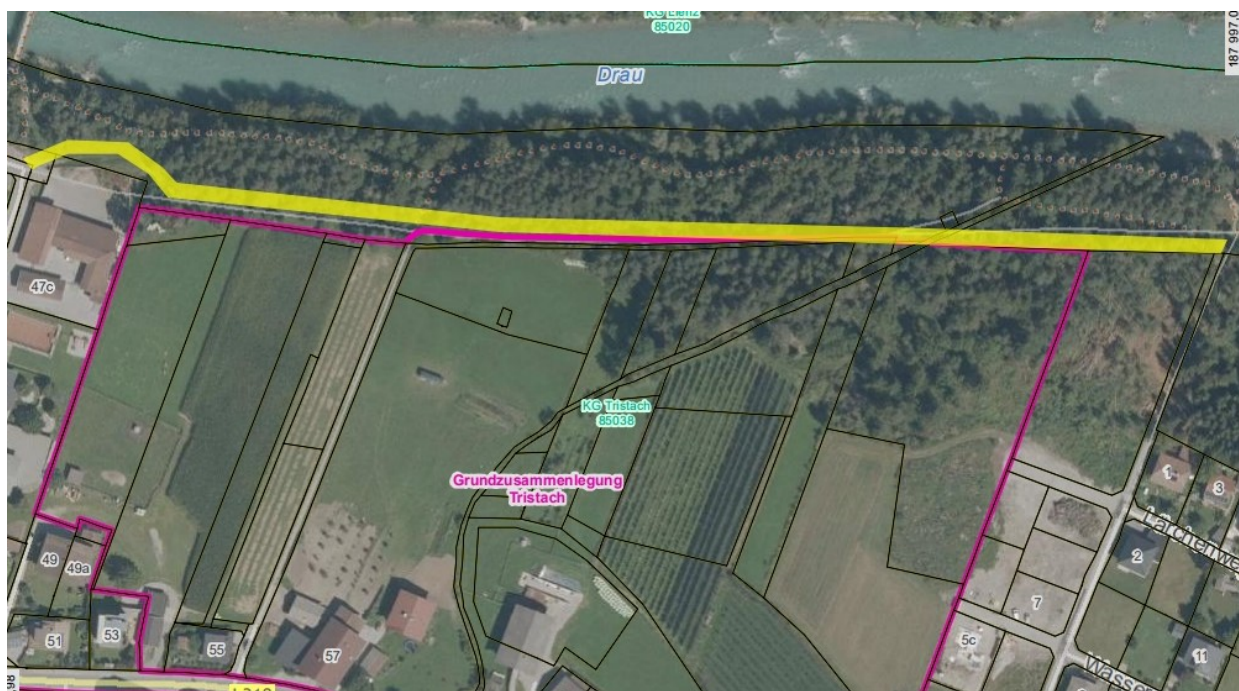
Bereich b) – Detailplan:



Bereich c) – Detailplan:



Bereich d) – Detailplan:



Bzgl. Bereich d) ergibt sich eine eingehendere Debatte hinsichtlich alternativer Wegführungen weiter südlich, über die vom Wasserweg Richtung Nordwesten abzweigenden, oben im re. unteren Eck ersichtlichen 2 Stichwege (dzt. als Sackgassen ausgebildet). Eine solche Variante dürfte als eher problematisch einzustufen sein, zumal hier Privatflächen beansprucht werden müssten. Außerdem wird kurz über eine ggf. alternativ mögliche Wegführung unmittelbar nördl. des Fun-Courts und weiter entlang der östlichen Parzellengrenze des Bau- und Recyclinghofes Tristach beraten.

Über eine Neureglung des Wegverlaufes lt. Bereich d) wird es im Siedlungsgebiet möglich, den Peggetzsteg nördl. des Bau- und Recyclinghofes Tristach vom östlichen Ortseingang kommend mit dem Fahrrad ohne Benützung der Lavanter Landesstraße zu erreichen. Dieser Bereich unterliegt aber dem sogen. GERM-Drau Projekt (GERM = Gewässerentwicklung Risikomanagement) und ist daher nicht sicher, ob es in dieser Form auch tatsächlich umsetzbar ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die oben unter den lit. a), b), c) und d) beschriebenen und grob planlich dargestellten Wegteilstücke in einer Breite von mind. 4,00 m kostenfrei vom öffentlichen Wassergut in das öffentl. Gut, Wege der Gemeinde Tristach zu übernehmen.

Entsprechende detaillierte Vermessungsurkunden sind in der Folge auszuarbeiten (Anm.: Auf deren Basis wird der Gemeinderat in der Folge die ggst. Wegteilstücke im Verordnungsweg zum Gemeingebrauch zu widmen haben - § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 13/2024).

Im Gegenzug hat die Z-Behörde die Gemeinde

- a) um kostenfreie Abtretung des nördlichen Wegteilstücks der Gp. 1723, KG Tristach (nord-östlich TAL-Pumpstation) sowie
- b) um Übernahme einer Wegfläche (Stichweg/Sackgasse) östlich der TAL-Pumpstation

wie folgt ersucht.

a) Abtretung nördl. Wegteilstück Gp. 1723, KG Tristach, Bereich nordöstl. TAL-Pumpstation:

Das Wegteilstück befindet sich nordöstlich der TAL-Pumpstation und ist im untenstehenden Lageplan türkisblau dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Wasserentnahmestelle der Feuerwehr. Im Brandfall kann dieses Wegteilstück durch die Feuerwehr natürlich so wie bisher weiterhin benützt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, das in Rede stehende, im Lageplan re. türkisblau dargestellte nördliche Wegteilstück der Gp. 1723, KG Tristach, kostenfrei an das öffentliche Wasser gut abzutreten.

[Anmerkung: Eine entsprechend detaillierte Vermessungsurkunde (VU) ist in der Folge auszuarbeiten. Auf Basis dieser VU wird der Gemeinderat in der Folge für das ggst. Wegteilstück im Verordnungsweg den Gemeingebrauch aufzuheben haben - § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 13/2024.)]



b) Übernahme Wegfläche (Stichweg/Sackgasse) östlich der TAL-Pumpstation:

Mit einem Stichweg östlich der TAL-Pumpstation, abzweigend vom Gemeindeweg Gp. 1723, KG Tristach (im Lageplan unten türkisblau dargestellt) könnten die unmittelbar südlich angrenzenden Privatparzellen verkehrsmäßig an das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Tristach angebunden werden. Die Lage des Weges wäre in der Mappe unmittelbar nördlich angrenzend an die Privatgrundstücke. Ein entsprechender Einfahrtsradius müsste in einer Planung durch die Z-Behörde jedenfalls berücksichtigt werden. Die Z-Behörde hat die Gemeinde Tristach ersucht, den in Rede stehenden Stichweg in das öffentliche Gut, Wege der Gemeinde Tristach zu übernehmen.



Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den in Rede stehenden Weg wie erläutert bzw. wie in obigem Lageplan türkisblau dargestellt mit einer Länge von ca. 200 m kostenfrei aus dem Besitz des öffentlichen Wassergutes in das öffentliche Gut, Wege der Gemeinde Tristach zu übernehmen, u. zwar im bisherigen Bestand bzw. in bisheriger Güte als unbefestigter Erdrasenweg ohne weitere Aufbesserung.

[Anmerkung: Eine entsprechende detaillierte Vermessungsurkunde (VU) ist in der Folge auszuarbeiten. Auf Basis dieser VU wird der Gemeinderat in der Folge die ggst. Wegteilstücke im Verordnungsweg zum Gemeingebrauch zu widmen haben - § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 13/2024).]

5. Ankauf von zwei weiteren Baugrundstücken (somit insges. fünf) aus der Verlassenschaft nach Editha Huber:

In der Sitzung am 08.07.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, aus der Verlassenschaft nach Editha Huber die Grundstücke Gp. 830/1 (462 m²), Gp. 830/8 (693 m²), Gp. 830/8 A (672 m²) und Gp. 830/8 B (675 m²), alle KG Tristach zu einem m²-Preis von € 175,-- anzukaufen.

Nunmehr hat die Erbin Fr. Annemarie Unterluggauer, wh. in 9907 Tristach der Gemeinde mit Schreiben vom 28.10.2024 zudem das Grundstück Gp. 830/5 (626 m²), KG Tristach, zu den vorhin genannten Bedingungen zum Kauf angeboten.

Desgleichen hat die Erbin Fr. Helga von Mallek, wh. in D-50259 Pulheim, der Gemeinde das im Erschließungskonzept (Lageplan/Orthofoto des DI Arnold Bodner, 9900 Lienz, vom 24.06.2021, Auftragsnr.: 21-146) mit „830/8 C“ bezeichnete Grundstück (678 m²) zu den gen. Konditionen zum Kauf angeboten.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die in Rede stehenden Grundstücke noch belastet sind (Geh- und Fahrrechte). Um eine entsprechende, gänzliche Lastenfreistellung muss sich die Erbgemeinschaft kümmern. Die Bedingung „lastenfrei“ gilt für alle Grundstücke aus der ggst. Verlassenschaft, welche zum Verkauf an die Gemeinde Tristach vorgesehen sind.

Grundsätzlich sind die gen. Grundstücke gemeindeseits für den sozialen Wohnbau gedacht. Für alle Grundstücke aus der ggst. Verlassenschaft präferiert die Gemeinde grundsätzlich eine Einzelhausbebauung. Denkbar sind in diesem Gebiet jedoch auch Reihenhäuser, nicht jedoch Wohnanlagen.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters den einstimmigen Grundsatzbeschluss zum Ankauf der gen. zwei Grundstücke Gp. 830/5 und 830/8 C, beide KG Tristach, zu einem m²-Preis von € 175,-- jedoch nur unter der Bedingung, dass diese Grundstücke vor Kaufvertragsabschluss gänzlich lastenfrei gestellt sind.

6. Änderung Dienstvertrag Reinigungskraft Volksschule/Gemeindezentrum (Erstreckung Beschäftigungszeitraum):

Wie bekannt tritt eine Reinigungskraft der Volksschule mit 01.01.2025 in den Ruhesstand und möchte ab Nov. 2024 ihren Resturlaub möglichst noch aufbrauchen. In der Gemeinderatssitzung am 26.09.2024 hat der Gemeinderat die diesbezügl. ausgeschriebene Stelle an Frau Fischer Sonja, wh. 9907 Tristach, vergeben. Unmittelbar nach der Sitzung teilte Frau Fischer mit, dass sie in der Zwischenzeit bereits eine andere Stelle gefunden habe.

Der Bürgermeister hat daraufhin drei weitere Bewerberinnen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Bewerberin Frau Stocker Angelika aus 9911 Assling ging aus diesem „Hearing“ als

am besten geeignet hervor, teilt der Vorsitzende mit. Er nennt die wesentlichen Punkte der Bewerbung bzw. des Lebenslaufes von Fr. Stocker.

Da rasches Handeln erforderlich war, wurde mit Frau Stocker ein Dienstvertrag auf ½ Jahr - befristet vom 04.11.2024 bis 03.05.2025 - abgeschlossen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er lt. den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 Personal auch ohne Gemeinderatsbeschluss bis zu einer max. Beschäftigungsdauer von 6 Monaten anstellen kann. Heute gehe es darum, den Dienstvertrag mit Frau Stocker ggf. auf vorerst ein Jahr zu verlängern. Der Vorsitzende nennt die wichtigsten Punkte des mit Fr. Stocker abgeschlossenen Dienstvertrages wie folgt: Beschäftigungsausmaß: 50 %, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe: p5, Entlohnungsstufe: 6 (zuzügl. Personal- u. Verwaltungsdienstzulage).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den ggst. Dienstvertrag mit Frau Stocker Angelika bis zum Ablauf des 03.11.2025 zu verlängern. Ggf. kann das Dienstverhältnis in der Folge auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

7. Bericht des Bürgermeisters über aktuelle Bauprojekte in der Gemeinde:

7.1. Sanierung Keilspitzweg (Asphaltierung inkl. Oberflächenentwässerung):

Fotos dieses Projektes werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister erläutert eingehend die diesbezüglichen technischen Details. Sickeranlagen werden mit technischen Filtern ausgestattet. LWL ist in diesem Bereich bereits verlegt.

Die TIWAG beabsichtigte im ggst. Bereich in diesem Zuge eine Erneuerung/Verstärkung von Stromleitungen (Mitverlegung von Stromkabeln zur Kostenminimierung). Diesbezügl. fand relativ kurzfristig ein Lokalausgleich statt. Im Anschluss war bei Rückmeldung der TIWAG der Frostkoffer bereits eingebaut und teilte die TIWAG (Hr. Forcher) daraufhin mit, dass eine „Solo-Verlegung“ wg. Unwirtschaftlichkeit nicht in Frage käme. Zur Verbesserung der Stromversorgung wären zwei Querungen zu den Häusern Keilspitzweg 11 (Starzer) und Keilspitzweg 26 (Scheiber) erforderlich. Der Gemeinderat kommt zur einhelligen Meinung, dass man hier jedenfalls Leerrohre verlegen sollte. GR Joachim Staffler wird vom Bürgermeister gebeten, diese Frage mit Hr. Forcher von der TIWAG möglichst zeitnahe zu klären.

7.2. Wastler-Stadl:

Fotos dieses Projektes werden mittels Video-Beamer präsentiert. Die Erläuterungen des Bürgermeisters dazu umfassen u.a.: Mauerdurchbrüche, Betonarbeiten, Eisenarmierungen, Deckenschalungen, Weißzement- und Betonböden, neue Raumeinteilungen u.a.m. Innenausgleichsputzarbeiten sollen demnächst durch die Fa. VM Bau GmbH, 9971 Matrei i.O. durchgeführt werden. Auf Grund der relativ alten Bausubstanz sind die Arbeiten teilweise durchaus herausfordernd, so der Vorsitzende.

Das Foto des säulenfreien Obergeschoßes mit freiem Blick auf das Gebälk des Dachstuhles und die Unterseite der Schindeleindeckung vermittelt schon jetzt ein sehr gediegenes und ansprechendes Ambiente für diverse Veranstaltungen.

Bei der letzten Sitzung am 26.09.2024 hat sich der Gemeinderat bzgl. Innendämmung grundsätzlich für Tektalan Holzwole-Dämmplatten entschieden. Im Sanitärbereich wurde jedoch auf XPS umgeschwenkt, dies sei für Nassbereiche jedenfalls die sinnvollere und zweckmäßigere Wahl, teilt der Bürgermeister mit.

Herr Peter Niederegger von der Fa. Swietelsky AG, welcher viele Jahre in der Gemeinde Tristach als Baupolier bei diversen Hoch- und Tiefbauvorhaben tätig war, ist mit Mitte Oktober d.J. in den Ruhestand getreten. Der Bürgermeister überreichte Herrn Niederegger aus diesem

Anlass ein kleines Präsent, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für seine ausgezeichnete Arbeit in den letzten Jahren.

Exkurs: Bedarfszuweisungen 2025:

Der Bürgermeister kann die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Landeshauptmann Anton Mattle im Rahmen einer heute in der Bezirkshauptmannschaft Lienz stattgefundenen Besprechung eine weitere Bedarfszuweisung in Höhe € 250.000,- für den Wastler-Stradl zugesagt hat. Bzgl. „Wastler-Stradl“ war der Hr. Landeshauptmann offenbar sehr gut informiert und vorbereitet. Er lobte die sparsame Wirtschaftsführung der Gemeinde Tristach sowie die effiziente Gemeindeverwaltung mit lediglich 2 Vollzeitäquivalenten bei rund 1.500 Einwohnern.

Im Rahmen des Infrastrukturprogramms des Landes wurde der Gemeinde Tristach für das Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von € 64.875,- für Straßenbauvorhaben zur Verfügung gestellt.

Das Bedarfszuweisungsansuchen betr. Sanierung Dach Gemeindezentrum (großer Saal) wurde abgelehnt. Eine Finanzierung dieses Vorhabens aus dem laufenden Haushalt sollte möglich sein, entsprechende Geldmittel Voranschlag 2025 sind vorzusehen. Der Bürgermeister erläutert, wie diese Sanierung technisch umgesetzt werden soll.

8. Info-Tafel Gemeindepark Tratte:

Wie bei der letzten Gemeinderatssitzung erläutert, sind für eine Info-Tafel auf dem Gemeindepark Tratte bereits Montageröhren vorhanden, eine entsprechende Fotomontage wurde bei gen. Sitzung präsentiert (Situierung bei der Zufahrt am östlichen Parkeingang, westlich einer dort stehenden Fahrverbotstafel). GR Armin Zlöbl wurde gebeten, alternative Standorte zu prüfen; dies erfolgte durch GR Zlöbl im Rahmen eines Lokalausweises. Eine Fotomontage mit Tafelstandort östlich der gen. Fahrverbotstafel wird über Video-Beamer gezeigt. Ein Standort vis-à-vis, weiter südlich im Bereich der Zufahrt zu einem Grundstück von Hr. Hannes Libiseller (Dorfstraße 14, 9907 Tristach) erscheint nach Meinung von GR Armin Zlöbl u.a. auf Grund der dort schattigen Lage suboptimal. GR Zlöbl plädiert für den ursprünglichen Standort, dort gibt es wie erwähnt bereits erdverlegte Montageröhren und habe auch die mit der Planung der Umgestaltung der Parkanlage beauftragte Fa. koala diesen Standort damals in der Detailplanung bereits vorgesehen. Östlich der Fahrverbotstafel befindet sich die Info-Tafel schon außerhalb der Parkanlage. Weiters wurden bei der letzten Gemeinderatssitzung Gestaltungsmöglichkeiten der Tafelrückseite ohne konkretes Ergebnis thematisiert. GR Armin Zlöbl schlägt vor, dort eine Karte der Tristacher Flurnamen mit entsprechendem Erläuterungstext abzubilden; eine diesbezügl. Fotomontage wird mittels Video-Beamer präsentiert. Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat einhellig für gut befunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Bereich des östlichen Zuganges zum Gemeindepark Tratte eine Info-Tafel wie oben erläutert am ursprünglich dafür vorgesehenen Standort aufzustellen (montiert in die dort bestehenden Röhren, westlich der Fahrverbotstafel). Auf der Rückseite soll eine Information zu den Tristacher Flurnamen (Karte mit Text) abgebildet werden.

Der Bürgermeister spricht GR Armin Zlöbl Dank für sein Engagement aus.

9. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Baukostenzuschusses (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller/-in
Ansuchen vom:	31.10.2024
Ansuchen eingelangt am:	31.10.2024
Bauvorhaben:	Zu- u. Umbauten
Baubescheid Datum:	29.04.2024
Baubescheid Zahl:	131-9/J-33/2023
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	1.335,46
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30
Baukostenzuschuss [€]:	400,64

Der/Die Antragsteller/-in erfüllt die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

10. Landwirtschaftsförderung 2024:

Im Haushaltsplan 2024 sind € 3.000,-- Landwirtschaftsförderungsmittel vorgesehen. GV Franz Klocker (Bediensteter der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz) hat so wie in Vorjahren wieder eine Excel-Tabelle über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Tristacher Landwirte nach dem Aufteilungsschlüssel 50 % nach Fläche und 50 % nach Tierhaltung, ausgearbeitet, wofür ihm der Bürgermeister Dank ausspricht. Insges. 22 Landwirtschaftsbetriebe scheinen auf der Liste auf, die Fördersummen bewegen sich zwischen ca. € 14,-- und rund € 470,-- je Betrieb.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Ausschüttung der im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Landwirtschaftsförderungsmittel im Betrag von € 3.000,-- an die Tristacher Landwirte gem. der vorliegenden Tabelle.

11. Diverse Subventionsansuchen (Bücherei Tristach, Kath. Jungschar Tristach u. ggf. weitere):

11.1. Bücherei Tristach – Subvention 2024:

Beschluss:

Lt. dem dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebrachten, mit 25.09.2024 datiertem Unterstützungsansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Öffentlichen Bücherei Tristach für das Jahr 2024 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 1.300,-- zu gewähren.

11.2. Katholische Jungschar Tristach – Subvention 2024:

Beschluss:

Lt. dem dem Gemeinderat vom Vorsitzende in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebrachten Unterstützungsansuchen vom 21.10.2024 beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Kath. Jungschar Tristach für das Jungscharjahr 2024/25 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 400,-- zu gewähren.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Der Gemeinderat bespricht noch folgende Punkte:

12.1. Mitglied des Ausschusses für Jugend, Senioren, Familien und Soziales fehlt bis dato bei allen Sitzungen:

Seit Einrichtung des Ausschusses für Jugend, Senioren, Familien und Soziales im Jahr 2022 haben bis dato (inkl. d. konst. Sitzung am 21.04.2022) insgesamt 6 Ausschusssitzungen stattgefunden, eine 7. Sitzung ist für 13.11.2024 anberaumt. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer als Ausschuss-Obfrau teilt mit, dass ein von der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ nominiertes Ausschussmitglied bis dato noch bei keiner Sitzung anwesend war, entweder unentschuldigt oder meist jeweils mit knappen Worten ohne Angabe eines konkreten Grundes entschuldigt (auch für die bevorstehende Sitzung am 13.11.2024). Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dass das Ausschussmitglied nicht im Ausschuss mitarbeiten möchte. Die Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ wird höflich ersucht, die Gelegenheit mit dem betreffenden, von ihr entsandten Ausschussmitglied zu besprechen und dann ggf. ein anderes Mitglied zu nominieren; diesfalls müsste das bisherige Mitglied seine Funktion als Ausschussmitglied schriftlich zurücklegen.

12.2. Bericht GR Franz Zoier über den Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft - EEG/BEG - smart energy austria – Osttirol und Oberkärnten (powered by AGEtech)“:

GR Franz Zoier hat am 30.10.2024 an einem Infoabend des Vereins „Erneuerbare Energiegemeinschaft - EEG/BEG - smart energy austria – Osttirol und Oberkärnten (powered by AGEtech)“ teilgenommen und berichtet über Vereinszweck und Konditionen wie folgt: Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) ist eine organisierte Gruppe von Einzelpersonen oder Unternehmen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam erneuerbare Energiequellen wie Sonnen-, Wind- oder Wasserenergie zu nutzen. Sie setzt sich für günstige Energietarife u.a. durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen ein. Vereinsmitglieder können nachhaltig erzeugte Energie nutzen oder – falls die Produktion den Eigenbedarf übersteigt - mit anderen teilen. Kosten/Preise: Verbraucher: Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt € 10,- pro volle 10.000 kWh Jahresverbrauch, mindestens jedoch € 10,-. Einspeiser: Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt € 10,- pro volle 10 kWp Einspeisung, mindestens jedoch € 10,-. Der EEG-Mitgliedsbeitrag 2024 beträgt € 1,- pro Zählpunkt und Monat.

Im Ergebnis der dazu geführten Debatte kommt der Gemeinderat zur einhelligen Auffassung, dass man dem gen. Verein (vorerst) nicht beitrifft, zumal die Photovoltaikanlage beim Bau- und Recyclinghof dzt. noch nicht fertiggestellt ist und momentan noch nicht abgeschätzt werden kann, ob überhaupt mehr Strom als benötigt produziert wird.

12.3. Defekt beim Kubota-Kleintraktor:

Der Bürgermeister informiert über einen Schaden (Kolbenverreiber) beim Kubota-Kleintraktor. Die Reparatur (Honen der Zylinder) wird mit € 5.500,- bis € 6.000,- zu Buche schlagen. Das Fahrzeug hat nur ca. 2.000 Betriebsstunden; man könne hier jedoch durchaus von „Schwerlaststunden“ sprechen, sei doch speziell die Schneeräumung entlang der Lavanter Straße (Räumen des von großen Räumfahrzeugen auf die Gehsteige verfrachteten, oft nassen Schnees) sehr fordernd und der Lebensdauer der Motorkomponenten in hohem Maße abträglich.

12.4. Straßenrechtliche Bewilligung Mautstelle Kreithof:

GR Armin Zlöbl als Obmann der Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach teilt mit, dass für die neu zu errichtende, automatisierte Mautstelle Kreithof beim Bürgermeister der Gemeinde Tristach als zuständiger Behörde ein Antrag auf straßenrechtliche Bewilligung eingebracht wird. Das diesbezügl. Kurzprojekt stammt vom Planungsbüro DI Arnold Bodner, 9900 Lienz. GR Armin Zlöbl bittet um möglichst rasche behördliche Abwicklung bzw. Genehmigung, zumal heuer noch die Grabungsarbeiten durchgeführt werden sollen. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Frühjahr 2025 sollte die Mautstelle in ca. 3 Wochen gänzlich errichtet und dann im Anschluss möglichst zu Saisonbeginn 2025 in Betrieb gehen.

12.5. Beleuchtung Löwe Ortseinfahrtsportal an KG-Grenze zu Lienz:

Der Vorsitzende informiert, dass eine Beleuchtung für den Löwen des Ortseinfahrtsportals an der KG-Grenz zu Lienz demnächst von GR Franz Zoier installiert wird. Der Bürgermeister spricht GR Franz Zoier Dank für sein Engagement aus.

12.6. Investitionen 2025:

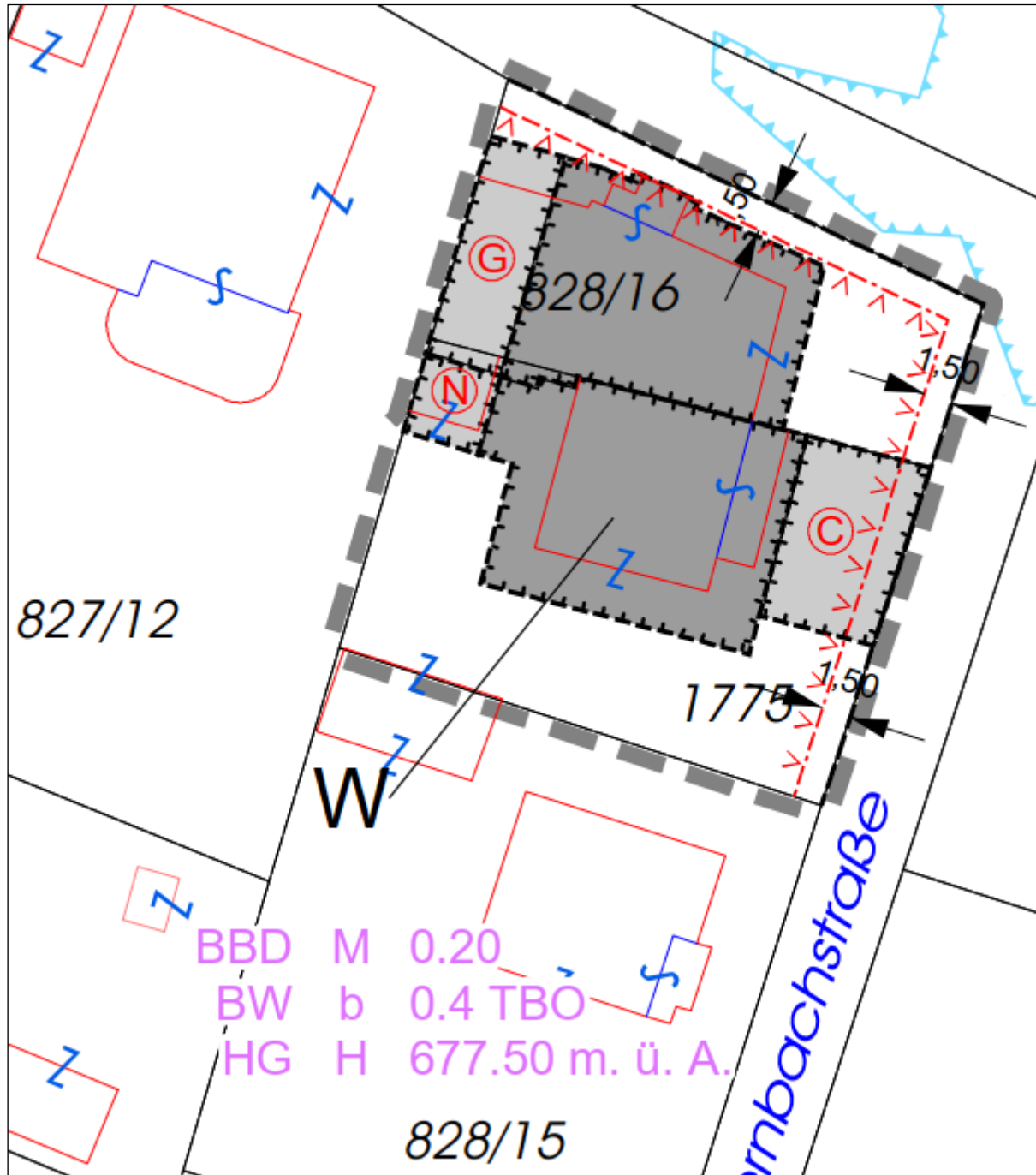
Unter Nennung der entsprechenden Kosten umreißt der Bürgermeister die im kommenden Jahr geplanten Gemeindeprojekte (Wastler-Stradl, Sanierung Dach Gemeindezentrum Tristach, Bau-landerschließungen etc.). Er richtet die Frage in die Runde, ob es Ideen oder Vorschläge für weitere Projekte zur Berücksichtigung im Voranschlag 2025 gibt - dazu gibt es keine Wortmeldungen. Eine Arbeitssitzung bezüglich der Erstellung des Voranschlages 2025 wird als nicht erforderlich erachtet.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für das Mitberaten und Mitbeschließen und schließt die Sitzung um 21:40 Uhr.

Tristach, am 19.11.2024

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer



	Abgrenzung Planungsbereich		§ 60(4) Gebäudesituierung Höchstausmaß Hauptgebäude
	§ 58(1) Straßenfluchtlinie		Situierung Nebengebäude
	§ 59(1) Baufluchtlinie		§ 60(4) C ... Carport G ... Garage N ... Nebengebäude